

Mitwirkungsrechte in Heimangelegenheiten

Mitwirken heißt mitgestalten

Die Mitwirkungsverordnung zum Landesheimgesetz Saarland regelt die Interessenvertretung von Bewohnerinnen und Bewohnern



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
SAARLAND

Inhalt

Vorwort	Seite 5
Vorab: Ein Wort zur Zielsetzung	Seite 6-7
Die Mitwirkungsverordnung zum Landesheimgesetz Saarland Was will die Neuregelung erreichen?	
1. Grundsätze der Mitwirkung	Seite 8-9
Wie können Sie als Bewohnerin oder Bewohner Ihre Belange in Heimangelegenheiten selbst vertreten oder vertreten lassen?	
2. Bewohnervertretung	Seite 10-13
Wie bilden Sie eine Bewohnervertretung in Ihrer Einrichtung, welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden?	
3. Bewohnerversammlung	Seite 14
Wie berufen Sie eine Bewohnerversammlung ein und wie arbeitet das Gremium?	
4. Externer Bewohnerbeirat	Seite 15
Wer kann sich in den externen Beirat wählen lassen und wo liegen seine Kompetenzen?	
5. Bewohnerfürsprecher bzw. Bewohnerfürsprecherin	Seite 16-17
Welche Funktion hat die vom Land bestellte Person zu erfüllen, wenn keines der Mitwirkungsorgane gebildet werden kann?	
6. Abschließende Bestimmungen	Seite 18
Die vorgestellte Verordnung tritt im Dezember 2013 in Kraft. Was gilt als Ordnungswidrigkeit und wie wird der Übergang geregelt?	
Anlagen	Seite 19

Vorwort

Liebe Saarländerinnen und Saarländer,

Mitwirken, mitreden und mitgestalten – mit der vorliegenden Broschüre zur Mitwirkungsverordnung zum Landesheimgesetz Saarland möchten wir den Bewohnerinnen und Bewohnern der saarländischen Pflegeeinrichtungen die rechtlichen Grundlagen für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessenvertretung erläutern.



Die Mitwirkungsverordnung regelt, wie diese künftig in Gremien ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen können. Sie bietet die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung und Mitgestaltung in Interessenvertretungen nach dem Landesheimgesetz Saarland. Damit stärken wir die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in den saarländischen Heimen.

Natürlich ist uns bewusst, dass in den Einrichtungen immer mehr Menschen leben, die aus gesundheitlichen Gründen nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, diese Möglichkeiten aus eigener Kraft zu nutzen. In der Mitwirkungsverordnung ist geregelt, wie in diesem Fall engagierte Ehrenamtliche oder auch Angehörige den Bewohnerinnen und Bewohnern mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Ich bin überzeugt, dass diese Broschüre den engagierten Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen und Betreuern helfen wird, die sinnvollen Neuerungen und Möglichkeiten, die die Mitwirkungsverordnung bietet, zu erkennen und anzuwenden.

Die saarländische Landesregierung steht zu dem Anspruch, die Pflege im Saarland zu stärken. Die Mitwirkungsverordnung wie auch diese Broschüre sind wichtige Bausteine auf unserem Weg zum „Wertvollen Pflegen“.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bachmann', written in a cursive style.

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

VORAB: EIN WORT ZUR ZIELSETZUNG

Die Mitwirkungsverordnung zum Landesheimgesetz Saarland Was will die Neuregelung erreichen?

Bis zum September 2006 lag die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht beim Bund. Das änderte sich mit der Föderalismusreform. An die Stelle des Heimgesetzes des Bundes ist seit dem 19. Juni 2009 das Landesheimgesetz Saarland getreten. Mit der *Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs von Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland (MitwVLHeimGS)* ist seit 2013 auch die *Durchführung* der Mitwirkung geregelt. Die vorliegende Information stellt Ihnen die neuen *Mitwirkungsorgane* und die mit ihnen verbundenen *Rechte* und *Pflichten* vor.

Mitwirken heißt mitgestalten

Wollen Sie sich künftig für Ihre eigene Interessenvertretung und die der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in Ihrer Einrichtung engagieren, bietet die Mitwirkungsverordnung dafür die *Grundlage*. Sie sichert Ihnen wie den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland ein ausdrückliches Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten zu, die Ihre Lebensumstände maßgeblich beeinflussen. Somit ist sichergestellt: Sie werden bereits im Vorfeld über anstehende, Ihren Heimaltag betreffende Entscheidungen und Maßnahmen informiert. Persönliche Anregungen oder Bedenken können so frühzeitig vorgebracht und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Zuschnitt auf neue Anforderungen

Die neuen Regelungen gelten für alle *Einrichtungen*, die älteren Menschen, pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen ein Zuhause bieten, in dem ihnen Wohnraum überlassen, Betreuung, Pflege- und Verpflegungsleistungen angeboten werden.

Mitwirkung in sinnvollen Einheiten

Selbst für *Teile von Einrichtungen* können eigene Mitwirkungsorgane gebildet werden. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Heimbereiche Ihrer Einrichtung örtlich oder räumlich getrennt sind und eine ausreichende Interessenvertretung nur bedingt gewährleistet ist. Ähnlich verhält es sich, wenn Teile von Einrichtungen unterschiedlich belegt sind: etwa ein Teil ausschließlich oder überwiegend mit Pflegebedürftigen und ein anderer Teil mit nicht Pflegebedürftigen.

Drei Mitwirkungsorgane stehen Ihnen zur Wahl

Laut neuer Verordnung steht es Ihnen wie den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern Ihrer Einrichtung frei, sich für eines von drei Mitwirkungsorganen zu entscheiden:

1. die *Bewohnervertretung*
2. die *Bewohnerversammlung*
3. einen *externen Bewohnerbeirat*

Gelingt es in Ihrer Einrichtung nicht, eines dieser Organe zu bilden, übt eine vom Land bestellte *Bewohnerförsprecherin* oder ein vom Land bestellter *Bewohnerförsprecher* die Aufgabe der Interessenvertretung aus.

Partizipation der Betroffenen fördern

Vorrangiges Ziel der Verordnung ist die generelle *Stärkung der Mitbestimmungsrechte* von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen. Dies ist auf Grundlage der Neuregelung in der Bewohnervertretung wie in der Bewohnerversammlung oder im externen Bewohnerbeirat gewährleistet.

Zeitgemäße Interessenvertretung

Vielfach betrifft die Verordnung auch *Menschen mit gerontologischen Erkrankungen*, die zum großen Teil nicht mehr in der Lage sind, selbst aktiv in einem Mitwirkungsorgan mitzuarbeiten oder sich für eines der möglichen Organe zur Interessenvertretung zu entscheiden. Damit auch deren Belange optimal vertreten sind, wird es künftig deren Angehörigen, gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern, Vorsorgebevollmächtigten sowie sonstigen Vertrauenspersonen möglich sein, im Rahmen der Mitwirkungsorgane an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken.

Die neuen Bestimmungen folgen dem *Leitgedanken der Entbürokratisierung*, der *Anpassung an sich wandelnde Bewohnerstrukturen* und dem Bestreben, eine von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis getragene *Zusammenarbeit mit den Trägern und Leitungen aller Einrichtungen* zu erreichen.

1. GRUNDSÄTZE DER MITWIRKUNG (§§ 1–7)

Wie können Sie als Bewohnerin oder Bewohner Ihre Belange in Heimangelegenheiten selbst vertreten oder vertreten lassen?

Allgemeine Bestimmungen

Während es vor der Neuregelung durch das Land nur den Heimbeirat nach Bundesrecht gab, stehen Ihnen nun drei verschiedene Mitwirkungsgremien zur Wahl: die *Bewohnerververtretung*, die *Bewohnerversammlung* und der *externe Bewohnerbeirat*. Kommt in Ihrer Einrichtung keines der drei Gremien zustande, setzt die zuständige Landesbehörde eine *Bewohnerfürsprecherin* oder einen *Bewohnerfürsprecher* ein, um dennoch ein Mindestmaß an Mitbestimmung zu gewährleisten.

Aufgabe und Gegenstand der Mitwirkung

Als Mitglied in einem der drei Gremien sind Sie berechtigt, an *Aufgaben* wie diesen mitzuwirken:

1. Aufstellung und Änderung der Musterverträge
2. Erlass und Änderung der Hausordnung
3. Entscheidungen hinsichtlich Alltags- und Freizeitgestaltung
4. Angelegenheiten der Unterkunft, Betreuung, Verpflegung
5. Stellungnahme bei baulichen oder strukturellen Veränderungen der Einrichtung
6. Förderung einer angemessenen Betreuungsqualität
7. Erarbeitung und Veränderung der Leistungskatalogbeschreibung und Vergütungsvereinbarung

Die Aufgaben reichen – je nach Einrichtung – bis zur Mitwirkung an der Erstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie bis zur Einsichtnahme in die Jahresschlussrechnung. Bei Bedarf können von Ihrem Mitwirkungsgremium sach- und fachkundige Personen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hinzugezogen werden. Eine Interessenkollision ist dabei jedoch auszuschließen.

Entscheidung über die Mitwirkungsform

In einer *Vorabstimmung* entscheiden Sie mit über die *Form der Mitbestimmung* in Ihrer Einrichtung. Diese Vorabstimmung wird von einem eigens dafür eingesetzten *Wahlausschuss* durchgeführt. Besteht bereits ein Mitwirkungsgremium, ist eine Vorabstimmung erforderlich, wenn in Ihrer Einrichtung eine andere Form der Mitwirkung angestrebt wird. Um die Kontinuität der Arbeit des gewählten Gremiums zu gewährleisten, kann dann für die Dauer der Amtszeit keine andere Mitwirkungsform gewählt werden.

Amtszeit der Mitwirkungsgremien

Die *Amtszeit* aller Mitwirkungsgremien beträgt *zwei Jahre*.

Ehrenamtlichkeit

Lassen Sie sich in eines der Mitwirkungsgremien wählen, üben Sie Ihr Amt nach dem *Grundsatz der Ehrenamtlichkeit* unentgeltlich aus, also ohne finanziellen Ausgleich.

Zuständigkeiten der Träger und Leiter sowie Kostenübernahme

Die *frühzeitige Information* aller Bewohnerinnen und Bewohner, die *fachliche Beratung* im Vorfeld der Gremienwahl, die *Bereitstellung der Räumlichkeiten* für Sitzungen und Besprechungen und die *Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung* der Wahlen sind Sache des Trägers und der Leitung Ihrer Einrichtung.

Diese müssen ebenfalls sicherstellen, dass *Anträge und Beschwerden* innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Wochen beantwortet und die Antworten begründet werden.

Damit nachvollziehbar ist, wie mit den jeweiligen Anträgen und Beschwerden verfahren wird, hat der Träger Ihrer Einrichtung in der nächsten Bewohnerversammlung darüber zu berichten.

Kommt es zu Beanstandungen von Seiten der zuständigen Behörde, hat der Träger bzw. die Leitung Ihrer Einrichtung das Mitwirkungsgremium frühzeitig darüber zu informieren.

Für die *Kosten*, die aufgrund der Neuregelung entstehen, gilt: Sofern sie angemessen sind, sind sie vom Träger Ihrer Einrichtungen zu übernehmen.

Mitteilungspflichten

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zudem, die zuständige Behörde spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung des Mitwirkungsgremiums zu unterrichten. Kommt das Gremium bis dahin nicht zustande, sind die Gründe dafür anzugeben. Die zuständige Behörde wird dann in Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. der Leitung Ihrer Einrichtung auf die Bildung eines Mitwirkungsgremiums hinwirken.

Davon kann abgesehen werden, wenn die Bewohnerstruktur der jeweiligen Einrichtung dem entgegensteht und die Interessensvertretung über eine Bewohnerfürsprecherin bzw. einen Bewohnerfürsprecher zu gewährleisten ist.

Eine *Mitteilung an die zuständige Behörde* ist auch dann erforderlich, wenn in Ihrer Einrichtung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Amtszeit weder ein neues Mitwirkungsgremium gewählt noch ein Wahlausschuss gebildet werden konnte.

2. BEWOHNERVERTRETUNG (§§ 8–23)

Wie bilden Sie eine Bewohnervertretung in Ihrer Einrichtung, welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden?

Zusammensetzung der Bewohnervertretung

Die *Mitgliederzahl* der zu wählenden Bewohnervertretung richtet sich nach der Größe und Struktur Ihrer Einrichtung. Es gibt also nicht wie in der früheren Heimmitwirkungsverordnung eine festgelegte zahlenmäßige Vorgabe, sondern nur eine Begrenzung auf *mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder*.

Die Anzahl der Mitglieder Ihrer Bewohnervertretung ist vor der Durchführung der Wahl einvernehmlich mit der Leitung Ihrer Einrichtung festzulegen.

Vorgegeben ist, dass *Bewohnerinnen und Bewohner* nach Möglichkeit die *Mehrheit in Ihrer Bewohnervertretung* bilden und ihr zumindest eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus Ihrer Einrichtung angehört.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

An der Wahl Ihrer Bewohnervertretung können alle *Bewohnerinnen und Bewohner* teilnehmen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (aktives Wahlrecht). Wählbar sind auch *die Angehörigen, die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter* und die von den Wahlberechtigten *bevollmächtigten Personen* (passives Wahlrecht).

Nicht wählbar sind dagegen Personen, bei denen ein Interessenkonflikt sowie eine finanzielle Abhängigkeit bestehen könnten. Das gilt zum Beispiel für Personen, die beim Träger Ihrer Einrichtung oder der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt sind, für Mitglieder des Aufsichtsrates oder vergleichbarer Organe Ihrer Einrichtung sowie für Personen, die entgeltlich bei anderen Einrichtungsträgern in leitender Funktion oder einem Verband von Einrichtungsträgern arbeiten.

Wahlverfahren

Damit die Wahl Ihres Mitwirkungsgremiums dem *Grundsatz der gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl* entspricht, muss Ihr Einrichtungsträger allen Bewohnerinnen und Bewohnern die *eigenhändige Stimmabgabe* ermöglichen. Dies hat durch Ankreuzen eines *Stimmzettels* oder einer *Wahlliste* in einem *Wahlraum* mit abgeschirmter Zone und Schreibgelegenheit zu geschehen.

Wichtig ist auch, verhinderten Personen auf Verlangen die *Gelegenheit zur Briefwahl* zu ermöglichen.

Bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag können Sie, wie jede andere Bewohnerin oder jeder andere Bewohner Ihrer Einrichtung, auch Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder bevollmächtigte Personen zur Wahl vorschlagen.

Wahlberechtigte können so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, jedoch *pro Bewerberin bzw. Bewerber nur eine Stimme*. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Person vorgezogen, die in der Einrichtung wohnt. Trifft das auf mehrere Personen zu, entscheidet das Los.

Wahlausschuss

Besteht in Ihrer Einrichtung bereits eine Bewohnervertretung, deren Amtszeit abläuft, ist es deren *Aufgabe*, die bevorstehende *Neuwahl ordnungsgemäß vorzubereiten*. Dazu ist ein Wahlausschuss mit drei in Ihrer Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern zu bilden, der im Rahmen einer Vorwahl die Form des zu wählenden Mitwirkungsgremiums ermittelt.

Stehen den Verantwortlichen nicht ausreichend Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtung für die Bildung eines Wahlausschusses zur Verfügung, können auch dort Beschäftigte oder ehrenamtlich für Ihre Einrichtung tätige Personen ins Wahlgremium berufen werden.

Findet die Wahl erstmals statt, hat die Leitung Ihrer Einrichtung das Recht, einen Wahlausschuss aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner zu bestellen und ergänzend Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige in diesen Ausschuss zu berufen.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Ist der Wahlausschuss Ihrer Einrichtung gebildet, bestehen seine *ersten Aufgaben* darin, den *Ort* sowie den *Zeitpunkt der Wahl* festzulegen und die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung mindestens *drei Wochen vor der Wahl* über die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse zu *informieren*. Im nächsten Schritt erstellt der Wahlausschuss die *Liste der Wahlvorschläge*. Er gibt sie spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt, nachdem er zuvor die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen zur Annahme der Wahl eingeholt hat. Bei Bedarf organisiert der Wahlausschuss auch die Briefwahl.

Zu den Pflichten des Ausschusses gehören weiterhin den *Wahlvorgang* zu *überwachen*, die *Stimmen auszuzählen*, das *Ergebnis* schriftlich *festzuhalten* und es den Bewohnerinnen und Bewohnern, z. B. über einen Aushang, *bekanntzugeben*. Ferner sind die externen Mitglieder über ihre Wahl ins Gremium zu informieren. Ebenso hat der Wahlausschuss der zuständigen Behörde den Zeitpunkt der Wahl, die Anzahl der Mitglieder sowie das Wahlergebnis mitzuteilen.

Die Wahlversammlung als vereinfachtes Verfahren

Entscheidet sich der Wahlausschuss Ihrer Einrichtung für das *vereinfachte Wahlverfahren*, kann Ihre Bewohnervertretung auch auf einer *Wahlversammlung* gewählt werden. In diesem Fall ist jedoch den Bewohnerinnen und Bewohnern, die daran nicht teilnehmen können, innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Entscheidet sich der Wahlausschuss Ihrer Einrichtung für dieses vereinfachte Verfahren, hat er dazu mindestens *zehn Tage vor dem Termin einzuladen*.

Werden Sie in der Wahlversammlung selbst zur Wahl vorgeschlagen, können Sie Ihre *Zustimmung oder Ablehnung* direkt *erklären*. Sofern es der Wahlausschuss Ihrer Einrichtung nicht anders beschließt, kann die Leitung an der Wahlversammlung teilnehmen. Beim vereinfachten Verfahren können Ausnahmen von der Anzahl der Mitglieder Ihrer Bewohnervertretung beantragt werden.

Wahlanfechtung

Die Wahl kann *innerhalb von zwei Wochen* – gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses – angefochten werden, sofern die Anfechtung *von mindestens drei Wahlberechtigten* Ihrer Einrichtung *unterstützt* wird. Erweist sich die Anfechtung als begründet, erlischt die Mitgliedschaft in der Bewohnervertretung und das gesamte Wahlverfahren ist ab der Bildung des Wahlausschusses neu einzuleiten und durchzuführen. Ein Anfechtungsrecht seitens der Einrichtungsleitung bzw. des Trägers besteht nicht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Ihrem Mitwirkungsgremium erlischt automatisch, sobald die *Amtszeit abgelaufen* ist oder bei einer *begründeten Wahlanfechtung*. Sie endet auch, wenn Sie Ihre *Tätigkeit niederlegen*, aus der *Einrichtung ausscheiden* oder Ihre *Wählbarkeit verlieren*. Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn ein gewähltes Mitglied den übernommenen *Pflichten nicht nachkommt* oder *nicht mehr nachkommen kann*. Dies muss jedoch von der zuständigen Behörde festgestellt werden. Ein entsprechender Antrag an die Behörde ist zulässig, wenn ihn mehr als die Hälfte der Mitglieder Ihrer Bewohnervertretung unterstützen.

Neuwahl

Ist die *Amtszeit* Ihrer Bewohnervertretung *turnusgemäß abgelaufen*, wird grundsätzlich neu gewählt. Neuwahlen stehen zudem an, wenn eine *rechtskräftige Wahlanfechtung* vorliegt, die Bewohnervertretung ihren *Amtsrücktritt* erklärt hat oder keine Bewohnerin bzw. kein Bewohner Ihrer Einrichtung mehr im Gremium vertreten ist.

Nachrücken

Scheidet ein Mitglied aus Ihrer Bewohnervertretung aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der *nächst höheren Stimmenzahl* nach.

Einberufung, Vorsitz und Vertretung der Bewohnervertretung

Hat der Wahlausschuss Ihrer Einrichtung die Mitglieder der gewählten Bewohnervertretung binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer ersten Sitzung einberufen, endet damit seine Arbeit.

Die Mitglieder Ihrer Bewohnervertretung *wählen* aus ihrer Mitte eine *Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden* und bestimmen die *Stellvertretung*. Als Vertretung nach außen lädt die bzw. der Vorsitzende binnen einer Woche zu einer Sitzung ein. Sie bzw. er legt die Tagesordnung fest, fügt diese der Einladung bei und leitet die Sitzung.

Die Leitung Ihrer Einrichtung wird über den Zeitpunkt der Sitzung unterrichtet und hat, wenn sie ausdrücklich dazu eingeladen ist, daran teilzunehmen. Die Bewohnervertretung kann ferner beschließen, dass Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtung sowie fach- und sachkundige Personen an der Sitzung oder Teilen der Sitzung teilnehmen.

Beschlüsse der Bewohnervertretung

Beschlussfähigkeit besteht, wenn Ihre Bewohnervertretung gemäß den Vorgaben zur Sitzung eingeladen hat und *mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder* Ihrer Einrichtung *anwesend* ist. Das Gremium muss zudem bei jedem einzelnen Gegenstand der Tagesordnung *beschlussfähig* sein.

Beschlüsse werden *mit einfacher Mehrheit* der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen sind prinzipiell *möglich*, können jedoch wie eine Ablehnung wirken, da ein Antrag nur angenommen ist, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt wurde. Bei *Stimmengleichheit* entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Sitzungsniederschrift

Zur *Dokumentation der Sitzungsbeschlüsse* ist von der Bewohnervertretung Ihrer Einrichtung eine *Niederschrift* in freigestellter Form anzufertigen. Sie muss mindestens das Datum der Sitzung, die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist abschließend von der oder dem Vorsitzenden der Bewohnervertretung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

Informationspflicht der Bewohnervertretung

Wollen Sie als Mitglied der Bewohnervertretung über die laufende Arbeit Ihres Mitwirkungsgremiums informieren, ist *mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für die Bewohnerinnen und Bewohner* Ihrer Einrichtung durchzuführen. Sie dient als Tätigkeitsbericht, ist aber zugleich ein Forum, das Aussprachen und Diskussionen ermöglicht. Auch deshalb ist es zulässig, den Teilnehmerkreis um Vertrauenspersonen zu erweitern.

Der *Tätigkeitsbericht* kann *schriftlich oder mündlich* erfolgen. Ist es von der Bewohnervertretung gewünscht, besteht für die Leitung Ihrer Einrichtung Anwesenheitspflicht.

Benachteiligungs- und Vergünstigungsverbote

Als Mitglied der Bewohnervertretung dürfen Sie in Ihrer Amtsausübung *weder behindert noch* aufgrund Ihrer Tätigkeit *benachteiligt* oder *begünstigt* werden. Dies sichert allen Mitgliedern während der Dauer ihrer Amtszeit das erforderliche Maß an *Unabhängigkeit* zu – auch gegenüber dem Träger Ihrer Einrichtung bzw. der Einrichtungsleitung. Das gilt ebenso für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder bevollmächtigte Personen ein Amt in der Bewohnervertretung wahrnehmen, da die Mitgliedschaft im Mitwirkungsgremium weder zur Benachteiligung noch Begünstigung von Bewohnerinnen oder Bewohnern führen darf.

Verschwiegenheitspflicht

Als Mitglied der Bewohnerversammlung haben Sie ebenso wie von Ihnen hinzugezogene Dritte über die Ihnen bei der Wahrnehmung Ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen *Stillschweigen zu bewahren*. Diese Verpflichtung besteht auch über Ihr Ausscheiden aus der Einrichtung hinaus.

3. BEWOHNERVERSAMMLUNG (§§ 24-25)

Wie berufen Sie eine Bewohnerversammlung ein und wie arbeitet das Gremium?

Teilnahmeberechtigung

Als *Bewohnerin oder Bewohner* Ihrer Einrichtung sind Sie ebenso wie Ihre *gesetzliche Vertretung* oder die von Ihnen *bevollmächtigten Personen berechtigt, an der Bewohnerversammlung teilzunehmen*. Diese Regelung zielt darauf ab, die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner auch für Externe zu öffnen.

Einladung

Haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtung für die Mitwirkungsform der *Bewohnerversammlung* entschieden, ist Ihr Einrichtungsträger bzw. die Leitung gefordert, mindestens einmal *in jedem Halbjahr* zu einer Bewohnerversammlung einzuladen. Dies soll eine möglichst zeitnahe Beratung der Anliegen gewährleisten. Damit die Bewohnerschaft frühzeitig über die anstehende Versammlung informiert ist, hat die Einladung zwei Wochen vor dem eigentlichen Termin zu erfolgen.

Versammlungen müssen auch dann *einberufen* werden, *wenn mindestens fünf Wahlberechtigte ein Anliegen vorbringen*. Dies gilt unabhängig davon, ob die nächste turnusgemäße Einberufung schon zeitlich vorgesehen ist oder nicht. Diese Versammlungen können als reguläre, halbjährlich abzuhaltende Versammlungen angesehen werden. Der Gegenstand der beantragten Beratung ist auf die Tagesordnung Ihrer Bewohnerversammlung zu setzen.

Mitwirkung

Die auf der Tagesordnung stehenden *Anliegen und Anträge* der Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtung sind in der Bewohnerversammlung *zu beraten*.

Von Seiten der *Träger bzw. Leitung* Ihrer Einrichtung besteht immer dann eine *Informationspflicht* gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn Veränderungen an Strukturen oder den Lebensumständen der Einrichtungen beabsichtigt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie Ihre Anliegen und Anträge vorbringen können und die Möglichkeit haben, auf eine Diskussion und Entscheidungsfindung im Rahmen der Bewohnerversammlung hinzuwirken. Dazu ist die ordnungsgemäße Vorbereitung der Versammlung von Seiten der Einrichtungsträger bzw. -leitung zu garantieren.

Beschlussfassung

Die *Beschlüsse* der Bewohnerversammlung werden *mit einfacher Mehrheit* der Bewohnerinnen und Bewohner gefasst. Sie sind der Bewohnerschaft in geeigneter Form mitzuteilen. Zum Zwecke der Dokumentation ist über jede Bewohnerversammlung Ihrer Einrichtung eine *Niederschrift* anzufertigen. Darin müssen neben dem Datum der Versammlung mindestens die *gefassten Beschlüsse* wiedergegeben werden. Die Niederschrift hat die Funktion eines Protokolls und ist vom Träger bzw. von der Leitung Ihrer Einrichtung und einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter zu unterzeichnen.

4. EXTERNER BEWOHNERBEIRAT (§§ 26-27)

Wer kann sich in den externen Beirat wählen lassen und wo liegen seine Kompetenzen?

Die Beiratzusammensetzung

Es wird nicht immer möglich sein, die Bewohnerbelange durch die Mitwirkung der tatsächlich in den Einrichtungen lebenden Personen oder auch nur einer Person, für die das gilt, zu erreichen. In diesem Fall können *ehrenamtlich in den Einrichtungen oder in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit tätige Personen* aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Nähe an der Interessenvertretung von Menschen mitwirken, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Entscheidet sich Ihre Einrichtung für diese Form der Mitwirkung, muss jedoch sichergestellt sein, dass die im Beirat mitwirkenden Personen weder beim Träger Ihrer Einrichtung noch bei Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt sind und somit *kein Interessenkonflikt* besteht.

Vorschlagsberechtigung

Aufgrund der *weitgehenden Öffnung dieses Mitwirkungsremiums für externe Mitglieder* wurde auch der Personenkreis erweitert, der Wahlvorschläge für die Wahl zum externen Bewohnerbeirat unterbreiten kann. So sind neben den Bewohnerinnen und Bewohnern, ihren Angehörigen, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und den von ihnen bevollmächtigten Personen auch Seniorenbeiräte oder Seniorenbeauftragte von Städten und Gemeinden, die regionalen Verbände der Senioren- und Behindertenarbeit sowie die regional tätigen Sozialverbände berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Dahinter steht das Bestreben, regionale Aspekte im Umfeld der Einrichtungen mit einzubeziehen. Die vorgeschlagenen Personen sollen Gremien angehören, die einen direkten, das heißt persönlichen, sachlichen oder räumlichen Bezug zu den Einrichtungen haben, um eine weitgehend anonymisierte Interessenvertretung zu vermeiden.

Wahl und Mitwirkung

In den externen Bewohnerbeirat Ihrer Einrichtung können, wie schon in die anderen beiden Gremien, *mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder* gewählt werden. Die Mitgliederzahl wird im Einvernehmen mit der Leitung Ihrer Einrichtung festgelegt.

Entsprechungen

Die Bestimmungen zu diesen Punkten entsprechen den bereits gemachten Ausführungen zur Bewohnervertretung: Wahlverfahren, Bildung des Wahlausschusses, Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Wahlanfechtung, Erlöschen der Mitgliedschaft, Neuwahlen und Nachrückverfahren, Wahl von Vorsitz und Bestimmen der Vertretung, Beschlussfassung, Sitzungsniederschrift, die Informationspflicht, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbote sowie die Verschwiegenheitspflicht.

5. BEWOHNERFÜRSPRECHER/IN (§§ 28–30)

Welche Funktion hat die vom Land bestellte Person zu erfüllen, wenn keines der Mitwirkungsorgane gebildet werden kann?

Bestellung von Behördenseite

Kann in Ihrer Einrichtung weder eine Bewohnervertretung noch eine Bewohnerversammlung oder ein externer Bewohnerbeirat gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde nach § 19 des Landesheimgesetzes Saarland auf Vorschlag der Leitung Ihrer Einrichtung eine *Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher*.

Auch wenn diese Form der Mitwirkung die Zielsetzung der Partizipation nur bedingt erfüllt, so geht es bei dieser Option darum, überhaupt eine Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohnern als Gegengewicht zum Träger bzw. der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu schaffen. Die Bestellung ist nur *wirksam, wenn die vorgeschlagene Person zustimmt*. Dem Vorschlagsrecht von Seiten der Einrichtungsleitung muss die Behörde nicht entsprechen. Sie hat die Voraussetzungen zu prüfen und entsprechend zu entscheiden.

Für dieses Amt bestellt werden darf nur, wer *aufgrund* seiner *Persönlichkeit* und seiner *Fähigkeiten* für diese Tätigkeit *geeignet* ist.

Beginn und Beendigung der Amtszeit

Wird in Ihrer Einrichtung eine Bewohnerfürsprecherin bzw. ein Bewohnerfürsprecher vorgeschlagen, kann die betreffende Person *für zwei Jahre bestellt* werden. Ihre *Amtszeit kann verlängert werden*, sofern weiterhin kein Mitwirkungsorgan in Ihrer Einrichtung zustande kommt. Besteht innerhalb der regulären Amtszeit die Möglichkeit, eines der Mitwirkungsorgane in Ihrer Einrichtung zu installieren, ist diese Lösung zu bevorzugen.

Sprechen Gründe gegen die Fortsetzung des Amtes, kann die zuständige Behörde die *Bestellung aufheben*, wenn

1. die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher Ihrer Einrichtung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
2. diese bzw. dieser gegen seine Amtspflichten verstoßen hat,
3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher, den Bewohnerinnen und den Bewohnern der Einrichtung nicht mehr möglich ist.

Die *Amtszeit endet automatisch*, wenn die Bewohnerfürsprecherin bzw. der Bewohnerfürsprecher das Amt niederlegt oder ein Mitwirkungsorgan seine Tätigkeit in Ihrer Einrichtung aufnimmt. Als Bewohnerin oder Bewohner sind Sie dann über die Beendigung der Bestellung zu informieren.

Mitteilungspflicht

Die *Bestellung* ist der Bewohnerfürsprecherin bzw. dem Bewohnerfürsprecher Ihrer Einrichtung sowie deren Leitung *schriftlich mitzuteilen*. Die Leitung ist wiederum verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Form zu informieren.

Mitwirkungsgrundsätze

Bestimmte, für alle Mitgliedsgremien geltende *Bestimmungen* – von den Regelungen zu Aufgabe und Gegenstand der Mitwirkung über die Ausführungen zur Ehrenamtlichkeit und die Aufgaben des Trägers bzw. der Leitung bis hin zur Übernahme der Mitwirkungskosten – sowie die unmittelbar für die Bewohnervertretung geltenden Bestimmungen zur Informationspflicht, zum Benachteiligungs- und Begünstigungsgebot und zur Verschwiegenheitspflicht *gelten entsprechend* für das Amt der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers.

Informationspflicht

Die Bewohnerfürsprecherin bzw. der Bewohnerfürsprecher der jeweiligen Einrichtung soll für die Bewohnerschaft *mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung* durchführen. Wie die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind sie zur *Verschwiegenheit* verpflichtet. Sie können ebenfalls Personen ihres Vertrauens zu den Informationsveranstaltungen hinzuziehen und die Leitungen der Einrichtungen zur Teilnahme verpflichten.

6. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN (§§ 31–33)

Die vorgestellte Verordnung tritt im Dezember 2013 in Kraft. Welche Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und wie ist der Übergang zur neuen Verordnung geregelt?

Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne einer regulären Praxisumsetzung beschreibt die Verordnung in ihren abschließenden Bestimmungen eine Reihe von *Ordnungswidrigkeiten*.

Demgemäß ist es unzulässig,

1. die Wahrnehmung der *Mitwirkung* durch eines der genannten Mitwirkungsorgane oder durch die Bewohnerfürsprecherin bzw. den Bewohnerfürsprecher *zu behindern*,
2. *gegen die Aufgaben* des Trägers und der Leitung der Einrichtung einschließlich der Übernahme der Mitwirkungskosten *zu verstoßen*,
3. den *Mitteilungspflichten nicht nachzukommen*,
4. *Bewohnerinnen oder Bewohner zu benachteiligen oder zu begünstigen* sowie
5. der Verpflichtung zur *Einberufung von Bewohnerversammlungen nicht nachzukommen*.

Übergangsregelungen

Die nachfolgenden Regelungen sollen den *Übergang von vorherigen Bestimmungen* zu den Neuregelungen *erleichtern*:

Soweit sich in Ihrer Einrichtung bei Inkrafttreten der vorgestellten Verordnung noch *Heimbeiräte* im Amt befinden, *behalten* sie diese *Funktion bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit*.

Die *Bestellung zur Heimfürsprecherin bzw. zum Heimfürsprecher* nach dem vorherigen Recht *endet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten* der hier vorgestellten *Verordnung*.

Bestehen bei Inkrafttreten dieser Verordnung Ersatzgremien in Ihrer Einrichtung (gemäß § 23 des Landesheimgesetzes Saarland in Verbindung mit § 28 a der Heimmitwirkungsverordnung), ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein *Mitwirkungsorgan nach den neuen Bestimmungen* zu bilden.

Anlagen

Muster und Kopiervorlagen für die Arbeit der Bewohnervertretung

1. Wahlausschuss
2. Antrag für vereinfachtes Wahlverhalten
3. Erstes Rundschreiben
4. Zweites Rundschreiben
5. Stimmzettel
6. Wahlergebnisprotokoll
7. Konstituierende Sitzung der Bewohnervertretung
8. Einladung zur Sitzung der Bewohnervertretung
9. Protokoll der Sitzung der Bewohnervertretung

Neues Amt, neue Herausforderung?

Bis sich die erste Amtroutine einstellt, helfen meist gute Vorlagen weiter.

In diesem Anhang finden Sie eine Reihe von vorformulierten Anträgen, Einladungen und Protokollen sowie ein Muster für den Stimmzettel. Die Vorlagen können entweder 1:1 übernommen oder an Ihre eigenen Anforderungen angepasst werden.

Meist reicht es, wenn Sie die Vorlage kopieren, handschriftlich mit den notwendigen Angaben vervollständigen und in der gewünschten Anzahl vervielfältigen.

Damit selbst das unvermeidliche Protokollschreiben von Anfang an ein Leichtes für Sie ist, haben wir auch dafür Muster beigefügt. Die Vorlage 9 zeigt Ihnen zum Beispiel, wie das Protokoll einer Sitzung Ihrer Bewohnervertretung aussehen könnte.

Wir wünschen Ihnen viel Freude, rege Unterstützung und den verdienten Erfolg bei der Mitwirkung in Ihrer Einrichtung.

1. Wahlausschuss

Die Bewohnervertretung

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

An
Frau/Herrn

Sehr geehrte/r _____

Die Amtszeit der derzeitigen Bewohnervertretung endet am _____

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 MitwVLHeimGS hat die amtierende Bewohnervertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bewohnervertretung zu bestellen.

Mit Ihrem Einverständnis bestellen wir Sie hiermit zu einem Mitglied des Wahlausschusses:

1. Frau/Herr _____ als Vorsitzender

Weitere Mitglieder des Wahlausschusses sind:

2. Frau/Herr _____

3. Frau/Herr _____

Alle drei Personen sind Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften

2. Antrag für vereinfachtes Wahlverfahren

Der Wahlausschuss

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

An die Heimaufsicht

Sehr geehrte/r _____

Da die Amtszeit der derzeit amtierenden Bewohnervertretung am _____ endet, ist in Kürze eine neue Bewohnervertretung zu wählen.

Hiermit beantragen wir, die Wahl der Bewohnervertretung im Rahmen einer Wahlversammlung nach § 13 Abs. 1 MitwVLHeimGS durchführen zu können.

In unserer Einrichtung leben zurzeit _____ Bewohnerinnen und Bewohner.

Wegen der _____

(z. B. örtlichen Gegebenheit in der Einrichtung, Struktur der Bewohnerschaft) würde es die Bildung der Bewohnervertretung erleichtern, wenn die Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden könnte, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig vorstellen könnten. Das aktive und passive Wahlrecht wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Wir bitten unserem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften

3. Erstes Rundschreiben

Der Wahlausschuss

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde, sehr geehrte Damen und Herren,
zur Durchführung der Wahl der neuen Bewohnervertretung am _____
teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahl der neuen Bewohnervertretung findet statt am:

Wochentag Datum Uhrzeit Ort

2. Zur Wahl erhält jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte am Wahltag am Wahlort einen Stimmzettel.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegestation oder bettlägerige bzw. behinderte Personen werden am Wahltag von einem Mitglied des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Urne einlegen.

3. Bei Abwesenheit am Wahltag ist Briefwahl möglich. Der Stimmzettel kann vor der Wahl beim Wahlausschuss abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Wahlausschusses im/in _____ einzuwerfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses abzugeben.

4. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann gem. § 10 Abs. 4 MitwVLHeimGS bis zu _____ Kandidierende auf der Wahlliste ankreuzen. Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

5. Gewählt sind die ersten _____ Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die übrigen _____ Kandidierenden sind Ersatzmitglieder.

Die Bewohnervertretung als vom Gesetz vorgesehenes Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner ist ein wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner für den Einrichtungsträger und die Heimaufsicht. Daher ist eine zahlreiche Wahlbeteiligung besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

Anmerkung: Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 MitwVLHeimGS hat die amtierende Bewohnervertretung spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bewohnervertretung zu bestellen.

4. Zweites Rundschreiben

Der Wahlausschuss

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Sehr geehrte Mitbewohnerin, sehr geehrter Mitbewohner,
sehr geehrte Angehörige und Freunde, sehr geehrte Damen und Herren,
am _____ läuft die Amtszeit der derzeitigen Bewohnervertretung ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir für unsere Einrichtung eine neue Bewohnervertretung wählen. Auf Grund der Größe unserer Einrichtung sind _____ Mitglieder der Bewohnervertretung zu wählen.

Die derzeit noch amtierende Bewohnervertretung hat die Unterzeichner dieses Schreibens als Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der neuen Bewohnervertretung bestellt. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahl der neuen Bewohnervertretung findet statt am:

Wochentag Datum Uhrzeit Ort

2. **Wahlberechtigt** sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Ausnahme der Personen, die nur kurzzeitig in der Einrichtung leben (so genannte Kurzzeitpflege) oder nur tags oder nachts betreut werden (so genannte Tages- oder Nachtpflege).

3. **Wählbar** für die Bewohnervertretung sind

- alle Bewohnerinnen und Bewohner,
- deren Angehörige,
- deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter,
- die von den Bewohnerinnen und Bewohnern bevollmächtigten Personen.

4. **Wahlvorschläge**

- Für die Wahl der Bewohnervertretung können die Bewohnerinnen und die Bewohner, ihre Angehörigen, ihre gesetzliche Vertretung und die von ihnen bevollmächtigten Personen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag Personen zur Wahl vorschlagen.

Hierfür hat der Wahlausschuss Vordrucke vorbereitet (siehe Anlage).

5. Die **Kandidatenliste** wird am _____ durch Aushang am Anschlagbrett bekannt gegeben.

6. Die Vorstellung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgt am _____ in der Bewohnerversammlung.

– bitte wenden –

Die Bewohnervertretung als Mitwirkungsorgan der Bewohnerinnen und Bewohner vertritt deren Interessen und Belange nach außen. Daher liegt es im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner unseres Hauses, dass genügend Wahlvorschläge für dieses Ehrenamt eingereicht werden und sich alle Bewohnerinnen und Bewohner an der Wahl zur Bewohnervertretung beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

Anmerkung: Nach § 12 MitwLHeimGS hat der Wahlausschuss die Wahl der Bewohnervertretung vorzubereiten und durchzuführen. Hierüber hat er die Bewohnerinnen und Bewohner zu informieren.

5. Stimmzettel

Gewählt werden können folgende Kandidatinnen und Kandidaten

	Wahlkreuz
1. _____	<input type="checkbox"/>
2. _____	<input type="checkbox"/>
3. _____	<input type="checkbox"/>
4. _____	<input type="checkbox"/>
5. _____	<input type="checkbox"/>
6. _____	<input type="checkbox"/>
7. _____	<input type="checkbox"/>
8. _____	<input type="checkbox"/>
9. _____	<input type="checkbox"/>

Anmerkung: Es können bis zu _____ Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Bewohnervertretung) auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann aber nur eine Stimme abgegeben werden.

6. Wahlergebnisprotokoll

Der Wahlausschuss

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Ergebnis der Wahl der Bewohnervertretung vom: _____

Von den _____ wahlberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern haben
_____ (_____ %) an der Wahl teilgenommen.

Von den abgegebenen _____ Stimmen sind _____ ungültig.

Von den übrigen entfallen auf:

Name	Stimmen
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____

Der neuen Bewohnervertretung gehören demnach die unter Ziffer _____
aufgeführten Personen an. Die übrigen in der Wahlergebnisliste aufgeführten Personen
sind Ersatzmitglieder.

Der Wahlausschuss

Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

7. Konstituierende Sitzung der Bewohnervertretung

Der Wahlausschuss

des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Protokoll der konstituierenden Sitzung der Bewohnervertretung vom: _____

Beginn der Sitzung: _____

Ende der Sitzung: _____

Zur Sitzung sind erschienen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Die Bewohnervertretung ist damit beschlussfähig.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Bestimmen der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung.

Die Wahl erfolgte durch Akklamation.

Wahlergebnis:

Als Vorsitzende/r wurde mit Stimmenmehrheit bei _____ Enthaltung(en) gewählt:

Frau/Herr _____

Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wurde mit _____ Stimmen bestimmt:

Frau/Herr _____

Die bzw. der Gewählte nahm die Wahl an. Die bzw. der Bestimmte nahm die Bestimmung an.

Vorsitzende/r Schriftführer/in

Anmerkung: Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 MitwVLHeimGS beruft der Wahlausschuss die Bewohnervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Diese Einberufung hat unabhängig von einer evtl. Wahlanfechtung zu erfolgen.

8. Einladung zur Sitzung der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung
des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Hiermit lade ich ein zur Sitzung der Bewohnervertretung

am _____ um _____ in _____
Datum Uhrzeit Ort/Raum

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Neue Bewohnerinnen und Bewohner
4. Speiseplan
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____
14. Verschiedenes
15. Nächste Sitzung der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung

Unterschrift

Anmerkung: Nach § 18 Abs. 3 MitwVLHeimGS beruft die/der Vorsitzende der Bewohnervertretung mit einer Frist von einer Woche die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Ersatzmitglieder sind hierüber zu benachrichtigen. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt auch die Sitzung der Bewohnervertretung.

9. Beispiel für ein Protokoll der Sitzung der Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung
des _____
Name der Einrichtung Ort und Datum

Protokoll der Sitzung der Bewohnervertretung vom: _____
Beginn der Sitzung: _____
Ende der Sitzung: _____

- Zur Sitzung sind erschienen:
1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____
 7. _____

Die Bewohnervertretung ist damit beschlussfähig.

- Als Gäste sind anwesend:
1. _____
 2. _____
 3. _____

Zu Tagesordnungspunkt 1: „Begrüßung“

Die/Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau

_____ und die Herren _____ als Gäste.

Zu Tagesordnungspunkt 2: „Genehmigung des Protokolls“

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen. Einwendungen hiergegen gab es nicht.

Zu Tagespunkt 3: „Neue Bewohnerinnen und Bewohner“

In den letzten vier Wochen sind zwei neue Bewohnerinnen eingezogen. Dies sind Frau X und Frau Y. Sie wurden bereits durch das „Begrüßungskomitee“ besucht.

Beschluss (einstimmig):

Die Mitglieder der Bewohnervertretung XX und YY sollen in persönlichen Gesprächen Kontakt zu den neuen Bewohnerinnen aufnehmen und sie zur Erleichterung des Einlebens in den nächsten Wochen zu den gemeinsamen Veranstaltungen im Haus einladen und abholen.

Zu Tagesordnungspunkt 4: „Speiseplan“

Einige Bewohnerinnen und Bewohner beklagten sich über die Einseitigkeit des Speiseplanes und die Lieblosigkeit der Darreichung der Speisen.

Beschluss (mehrheitlich bei zwei Enthaltungen)

Das Mitglied der Bewohnervertretung soll nähere Erkundigungen bei den Beschwerdeführern einholen und der/dem Vorsitzenden der Bewohnervertretung vom Ergebnis berichten. Diese/r soll dann Kontakt zur Hauswirtschaftsleitung aufnehmen, um den Beschwerden nachzugehen.

Zu Tagesordnungspunkt 5: „_____“

Zu Tagesordnungspunkt 14: „Verschiedenes“

Zu Tagesordnungspunkt 15: „Nächste Sitzung der Bewohnervertretung“

Die nächste Sitzung der Bewohnervertretung findet statt am _____ um _____ Uhr

Vorsitzende/r Schriftführer/in

Anmerkung: Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 MitwVLHeimGS ist die Bewohnervertretung beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden gem. § 19 Abs. 2 MitwVLHeimGS mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Impressum

Herausgeber:

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Telefax: (0681) 501-3675

E-Mail: heimaufsicht@soziales.saarland.de

Download: www.pflege.saarland.de

Stand: Mai 2015

Gestaltung: HDW Werbeagentur, Saarbrücken



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.pflege.saarland.de